

Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zu den Feststellungen und Empfehlungen der überörtlichen Prüfung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die GPA NRW im Jahr 2020

	Feststellung		Empfehlungen	Stellungnahme
Haushaltsstatus				
F1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erreicht seit Einführung des NKF in allen Jahren ausgeglichene bzw. fiktiv ausgeglichene Haushalte. Hierdurch hat sie ihre Handlungsfähigkeit erhalten und ist keinen kommunalaufsichtsrechtlichen Einschränkungen unterworfen.			Zur Kenntnis genommen.
Ist-Ergebnisse				
F2	Die Jahresergebnisse schwanken erheblich und sind stark von den Gewerbesteuern abhängig. Schloß Holte-Stukenbrock befindet sich seit 2017 in einer strukturell defizitären Haushaltssituation.			Zur Kenntnis genommen.
Plan-Ergebnisse				
F3	Das bis zum Jahr 2023 geplante jährliche Defizit ist der vorsichtigen, unterhalb der Orientierungsdaten liegenden Planung geschuldet. Die gpaNRW sieht dies für die Ertragsseite als nachvollziehbar Planungsgrundlage an, allerdings sind zusätzliche Risiken insbesondere in der Planung der Personalkosten festzustellen.			Zur Kenntnis genommen.
Eigenkapital				
F4	Seit der Eröffnungsbilanz 2008 hat die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ihr Eigenkapital weiter erhöht. Ihre Eigenkapitalausstattung ist sehr gut. Von der gesetzlichen Überschuldung ist die Stadt, selbst bei den geplanten Jahresfehlbeträgen, weit entfernt.			Zur Kenntnis genommen.
Schulden und Vermögen				
F5	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gehört zu den Kommunen mit den geringsten Schulden und Verbindlichkeiten. Die Gesamtverbindlichkeiten auf Konzernebene bilden sogar das Minimum. Den Reinvestitionsbedarf in die Vermögensstruktur hat die Stadt entsprechend eingeplant.			Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass sich die Verschuldung infolge umfangreicher Investitionsmaßnahmen weiter erhöhen wird. Dennoch ist die Verwaltung bestrebt weiterhin eine möglichst geringe Verschuldung zu erreichen.
F6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock verfügt über eine ausreichende Selbstfinanzierungskraft um die ordentlichen Tilgungen von Krediten zu finanzieren. Aufgrund der guten Finanzausstattung der Stadt, sind die geplanten Investitionen nur zu einem geringen Teil über Kredite zu finanzieren.			Abzuwarten bleiben die Folgen der Corona-Pandemie im Liquiditätsbereich verbunden mit dem Liquiditätsabfluss aus den Investitionsmaßnahmen.

Haushaltssteuerung				
F1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hält die gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung der Haushaltsatzung ab dem Jahr 2020 ein. Lediglich der Jahresabschluss 2016 konnte fristgerecht eingebracht werden. Ein Gesamtabschluss liegt noch nicht vor.			Die Gesamtabschlüsse, die erst ab dem Jahr 2017 aufgestellt werden müssen, werden im Jahr 2021 festgestellt. Für das Jahr 2019 wird ein Beteiligungsbericht erstellt. Durch die Gründung der Stadtwerke ist die Aufstellung der Einzelabschlüsse in Verzug geraten. Dieser Rückstand wird mit dem laufenden Jahr aufgeholt. Die Haushaltssatzung werden zukünftig fristgerecht auf- und festgestellt.
F2	Die Verwaltungsführung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert. Sie ist damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten. Die monatlich erstellten Finanzprognoseberichte tragen verwaltungsintern zu einer besseren Mittelbewirtschaftung bei. Der Rat wird ausführlich informiert. Dies ist aus Sicht der gpaNRW vor dem Hintergrund der Haushaltssituation ausreichend.			Zur Kenntnis genommen.
F3	In Schloß Holte-Stukenbrock verbessern vor allem die Gewerbesteuererträge die Jahresergebnisse. Konsolidierungsmaßnahmen sind nicht eingeplant.	E3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen im eigenen Einflussbereich ergreifen, um den künftigen Ergebnisverschlechterungen entgegenzuwirken. Nur so können die Aufwandssteigerungen der beeinflussbaren Haushaltspositionen ausgeglichen werden.	Konsolidierungsmaßnahmen werden der Politik unterjährig aufgezeigt und in die politische Beratung eingebracht.

F4	Bei den Ermächtigungsübertragungen konzentrieren sich die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf investive Maßnahmen. Das Volumen hat sich zuletzt deutlich erhöht. Gleichzeitig arbeitet Schloß Holte-Stukenbrock die investiven Auszahlungsermächtigungen nur zu einem sehr geringen Anteil ab. Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat die Stadt verbindlich geregelt.			Die Finanzverwaltung wird den Prozess der Ermächtigungsübertragungen kritisch begleiten.
F5	Vor dem Hintergrund der Transparenz und Haushaltsklarheit sieht die gpaNRW die Höhe der Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen im Zusammenspiel mit dem Grad der Inanspruchnahme kritisch.	E5	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte wesentliche investive Auszahlungsermächtigungen restriktiv auf eine Übertragung hin prüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist	Zur Kenntnis genommen.
F6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat ihr Fördermittelmanagement dezentral organisiert. Sie nutzt bereits vielfältige Möglichkeiten der Fördermittelakquise. Verschriftlichte strategische Vorgaben und Ziele hat Schloß Holte-Stukenbrock nicht.	E6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte strategische Vorgaben schriftlich formulieren. Dadurch ist ein geregelter, standardisierter Ablauf möglich.	Zur Kenntnis genommen.
F7	Ein generelles Fördermittelcontrolling und ein Berichtswesen gibt es in Schloß Holte-Stukenbrock nicht. Die Rückzahlung von Fördermitteln konnte in den letzten Jahren vermieden werden.	E7	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte alle wesentlichen Informationen von Förderprojekten zentral pflegen. Dies versetzt die Verwaltung in die Lage, einen zentralen, umfassenden Überblick zu haben und die Förderbestimmungen auch im Vertretungsfall fristgerecht abzuwickeln.	Zur Kenntnis genommen.

Beteiligungen				
F1	Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW niedrige Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.			Zur Kenntnis genommen.
F2	Das Beteiligungsportfolio umfasst insgesamt zwölf Beteiligungen auf zwei Beteiligungsebenen. Auf eine niedrige Anzahl von drei Beteiligungen kann die Stadt mindestens einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Diese werden alle unmittelbar auf der ersten Beteiligungsebene gehalten. Die Komplexität der Beteiligungsstruktur ist somit niedrig.			Zur Kenntnis genommen.
F3	Die Beteiligungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock halten ein geringes Anlagevermögen und geringe Verbindlichkeiten. Auch die von den Beteiligungen generierten Erträge sind gering. Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt ist somit niedrig.			Zur Kenntnis genommen.
F4	Der Haushalt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen im Jahr 2018 um rund 600 Tausend Euro entlastet. Daneben bestehen Bürgschaften, die ein Risiko für die Stadt beinhalten können. Insgesamt haben die Beteiligungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock jährlich niedrige Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.			Zur Kenntnis genommen.
F5	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ergeben.	E5	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte darauf hinwirken, dass die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne zentral im Beteiligungsmanagement vorgehalten werden. Dabei sollten die Daten möglichst vollständig digital zur Verfügung gestellt werden.	Die Daten sind im Rahmen der Gesamtabchlussstellung vielfach zusammengeführt worden. Ebenso werden die Unterlagen zunehmend digital abgelegt. Dennoch wird eine weitergehende Zentralisierung der unternehmensbezogenen Unterlagen forciert.
F6	Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ergeben.	E6	Die gpaNRW empfiehlt die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zu erstellen und dem Rat vorzulegen.	Der nach § 117 GO zu erstellende Beteiligungsbericht wird, die politischen Beschlüsse vorausgesetzt, zukünftig in dieser Frist erstellt sein. Weitergehende Berichte die angesprochen wurden (Ad-Hoc) sollen künftig erstellt werden.

Offene Ganztagsschule				
F1	Die in den letzten Jahren gestiegene Teilnahmequote an der OGS in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist im interkommunalen Vergleich noch immer deutlich unterdurchschnittlich. Bisher konnte jedem interessierten Kind ein Platz in der OGS angeboten werden.	E1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte eine standortbezogene Prognose des Bedarfs an Betreuungsplätzen erstellen. Für ein bedarfsgerechtes Angebot sollten neben den Schülerzahlen auch die unterschiedliche Nachfrage der Betreuungsformen an den einzelnen Standorten in die Prognose einfließen.	Die Bedarfsprognose ergibt, dass für beide Betreuungsformen (OGS und Randstunde) ausreichend Betreuungsplätze angeboten werden können. Bisher kann jedem Kind ein Betreuungsplatz angeboten werden. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen des Betreuungsangebots ist zudem mit einem Rückgang der Nachfrage zum Schuljahr 2021/22 zu rechnen. Eine Erhöhung der Teilnahmequote ist nicht zu erwarten. Die Pandemie hat bei vielen Eltern Zweifel an der Verlässlichkeit von Betreuungsangeboten geweckt und /oder aufgezeigt, dass die Kinderbetreuung z.B. durch Homeoffice-Vereinbarungen mit den Arbeitgebern oder Arbeitszeitflexibilisierungen selbst gewährleistet werden kann.
F2	Die teilweise veralteten Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen der OGS-Durchführung fest. Die vereinbarten Kündigungsfristen in den Kooperationsverträgen ermöglichen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bei Bedarf ein flexibles Agieren.	E2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Kooperationsvereinbarungen zur OGS-Durchführung aktualisieren.	Unter Einhaltung der geltenden Fristen werden die Kooperationsverträge aktualisiert. Es wird insb. ausgeführt, dass die Vereinnahmung der Elternbeiträge durch die Stadt und nicht durch den Träger erfolgt.
F3	Ein Gesamtkonzept zur Steuerung der OGS in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für alle Standorte gibt es bisher nicht. Einheitliche Qualitätsstandards sind bisher nicht definiert.	E3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zusammen mit den Schulen und OGS-Trägern ein Gesamtkonzept zur Durchführung der OGS erstellen. Neben der Definition von messbaren Zielen, sollten auch Indikatoren zur Kontrolle des Zielerreichungsgrades festgelegt werden. Ein organisierter, regelmäßiger Austausch aller beteiligten Akteure sollte seitens der Stadt zur Erhöhung der Steuerungsqualität initiiert werden.	Auf Grundlage der vorhandenen pädagogischen Konzepte der Träger der OGS wird die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ein Gesamtkonzept zur Durchführung der OGS in Schloß Holte-Stukenbrock erstellen. Die Politik sowie Elternvertreter werden hierbei einbezogen. Die Stadt wird zu regelmäßigen Treffen der Träger, Schulen und Elternvertretungen einladen und hierüber in der Politik berichten.
F4	Im Haushaltsplan der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock werden keine Kennzahlen für den OGS-Bereich abgebildet. Fehlende Kennzahlen erschweren die Transparenz über die finanzielle Entwicklung der OGS.	E4.1	Um eine bessere Transparenz über die finanzielle Entwicklung des Offenen Ganztags zu bekommen, sollte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zumindest entsprechende Kostenstellen für diesen Bereich bilden.	Es wird geprüft, wie eine transparente Darstellung der Erträge und Aufwendungen der OGS im Haushaltsplan erfolgen kann.
		E4.2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zur Steuerung und um einen Überblick über den Ressourcenverbrauch des Aufgabenbereiches OGS zu erhalten, Kennzahlen ermitteln und diese in das interne Controlling einfließen lassen.	Es wird geprüft, welche Kennzahlen zur Steuerung und zur Übersicht über den Ressourcenverbrauch der OGS ermittelt werden sollen und wie diese in das interne Controlling einfließen können.

F5	Der Fehlbetrag OGS je OGS-Schüler liegt in Schloß Holte-Stukenbrock auf deutlich überdurchschnittlichem Niveau. Hierdurch ergibt sich ein überdurchschnittlicher Eigenanteil zur Finanzierung der OGS für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.			Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird prüfen, auf welche Faktoren Einfluss genommen werden kann und bewerten, wie sich eine Verringerung des städtischen Eigenanteils auf die Betreuungsqualität und die Beitragsgerechtigkeit auswirken wird. Es wird eine politische Beschlussfassung herbeigeführt, ob die bestehende Situation geändert werden soll.
F6	Die überdurchschnittlichen Elternbeiträge je OGS-Schüler können die hohen Aufwendungen nur teilweise kompensieren.	E6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Beitragserhebung für das OGS-Angebot überprüfen. Sie sollte den Maximalbetrag deutlich anheben und regelmäßig an die Steigerungssätze der Förderrichtlinie anpassen. Die Einkommensgrenzen/-staffelungen sollten überprüft werden. Weiterhin könnte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Anpassung der Elternbeiträge dynamisch zu gestalten und so regelmäßige Beitragserhöhungen zu ermöglichen.	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird die Beitragserhebung überprüfen und interkommunal vergleichen. Eine dynamische Beitragsentwicklung wird angestrebt. Eine Beitragserhöhung, auch wenn sich diese auf die höheren Einkommensgruppen beschränken sollte, wird angesichts der pandemiebedingten Einschränkungen des Betreuungsangebots für nicht durchsetzbar erachtet. Dies kann daher frühestens nach der Normalisierung des Betreuungsangebots (voraussichtlich ab 2022) erwogen werden.
F7	Die Transferaufwendungen je OGS-Schüler in Schloß Holte-Stukenbrock stellen den bisherigen Maximalwert im interkommunalen Vergleich dar. Begründet werden sind die hohen Transferaufwendungen durch die Höhe der die Mindestleistung übersteigenden Zuschüsse an die Träger. Auch hier stellt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock den Maximalwert.	E7	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte Markterkundungen durchführen und die Ergebnisse in die Verhandlungen mit den Anbietern der OGS einbeziehen. So könnte sie mit den Kooperationspartnern Veränderungen abstimmen, um die hohen Transferaufwendungen zu senken. Ggf. sollte sie die Durchführung der OGS neu ausschreiben.	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird einen interkommunalen Vergleich der Transferleistungen der Nachbarkommunen anstreben. Sie wird mit den Trägern der OGS über die Höhe der Transferleistungen Verhandlungen führen.

Bauaufsicht				
F1	Die gesetzlich vorgegebenen Fristen hält die Bauaufsicht der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ein. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW hinsichtlich bei Ausübung von Ermessensentscheidungen.	E1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte nachprüfbare Regelungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen festlegen. Des Weiteren sollte die Stadt das Vier-Augen-Prinzip vor dem Hintergrund der Korruptions-gefährdung gewährleisten.	Es gibt einzelne Vorgaben für die Ermessensentscheidungen, diese werden noch erweitert. Das Vier-Augen-Prinzip ist durch die Beteiligung der Bauverwaltung gewährleistet.
F2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock weist nur einen vergleichsweise niedrigen Anteil der Anträge zurück. Auch der Anteil der Rücknahmen ist verhältnismäßig niedrig.			Zur Kenntnis genommen.
F3	Durch Checklisten in der eingesetzten Fachsoftware kann die Sachbearbeitung der Bauaufsicht Anträge einheitlich und sicher bearbeiten.			Zur Kenntnis genommen.
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Schloß Holte-Stukenbrock klar gegliedert, an einzelnen Stellen bieten sich Optimierungsmöglichkeiten.	E4.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte auf eine erneute Nachforderung nicht fristgerecht beigebrachter Unterlagen verzichten. So kann sie zeitliche Verzögerungen durch wiederholt gesetzte Fristen und die anschließende erneute Vollständigkeitsprüfung abbauen. Dadurch wird auch die Sachbearbeitung entlastet.	Die Bauaufsicht will bei der bürgerfreundlichen Abarbeitung verbleiben. Die Genehmigungsfristen sind trotz dieser Verfahrensweise sehr kurz.
		E4.2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zumindest stichprobenhaft auch positive Entscheidungen durch die Vorgesetzten prüfen lassen.	Da 90 % der Anträge auch vom Fachbereichsleiter gesichtet werden, ist dieses gewährleistet.

F5	Im einfachen und normalen Baugenehmigungsverfahren erreicht Schloß Holte-Stukenbrock unterdurchschnittliche Gesamtlaufzeiten. Beide Laufzeiten unterschreiten deutlich die Orientierungsgröße von zwölf Wochen.			Zur Kenntnis genommen.
F6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erreicht bei der Bearbeitung von Bauanträgen im interkommunalen Vergleich überdurchschnittliche Leistungswerte. Die Kennzahlenwerte der Stadt verschlechtern sich gegenüber dem Vorjahr, da sich die Fallzahl-Schwankungen durch den gleichbleibenden Personaleinsatz entsprechend auswirken.	E6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zukünftig die Fallzahlen zu Bauanträgen und Baugenehmigungen in Relation zum Personaleinsatz abbilden. Zusätzlich sollte sie die Entwicklung der Fallzahlen, der Gesamtlaufzeiten und des Bestandes der unerledigten Bauanträge beobachten. So kann sie die Auslastung des Personals dokumentieren und analysieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.	Die Dokumentation von Fallzahlen ist möglich. Auf die Über- oder Unterbelastungsphasen zeitnah personell zu reagieren ist nur schwer möglich.
F7	Die gewählte Softwarelösung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist geeignet die Sachbearbeitung gut zu unterstützen. Die Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung des Baugenehmigungsprozesses werden allerdings noch nicht vollumfänglich genutzt.	E7.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Möglichkeiten zur elektronischen Einholung von bauaufsichtliche Entscheidungen und Stellungnahmen durchgängig nutzen.	Die elektronische Beteiligung der Fachbehörde wird weiter ausgebaut. Es ist jedoch mit keiner signifikanten Reduzierung der Laufzeiten zu rechnen.
		E7.2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte sämtliche in Papierform eingereichten Antragsunterlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einscannen. So stehen die Unterlagen bereits während der Antragsbearbeitung elektronisch zur Verfügung.	Das Einscannen der Antragsunterlagen bei Antragsstellung wird weiter forciert.
F8	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat grundsätzliche Ziele für die Bauaufsicht festgelegt. Durch den Einsatz verschiedener Kennzahlen könnte sie die Steuerungsgrundlage verbessern.	E8	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte Zielwerte bzw. Standards festlegen, damit Optimierungsmöglichkeiten im Soll-Ist-Vergleich erkennbar werden. Dazu können beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.	Die Kennzahlen der gpaNRW wurden bereits in die Produktbeschreibung aufgenommen.

Vergabewesen				
F1	Das Vergabewesen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist gut organisiert. Schloß Holte-Stukenbrock nutzt die zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh. Die Vergabedienstanweisung enthält die wesentlichen Regelungen.			Zur Kenntnis genommen.
F2	Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind in der Vergabedienstanweisung und in der Rechnungsprüfungsordnung klar geregelt. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten.	E2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte Regelungen zur Einbindung der Rechnungsprüfung bei Abnahmetermenin und bezüglich der Prüfung der Schlussrechnungen in die Vergabedienstanweisung aufnehmen.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine Teilnahme der Rechnungsprüfung an Abnahmetermenin wird seitens der Prüfung für nicht erforderlich gehalten.
F3	Die Vorgaben des KorruptionsbG werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Wesentlichen erfüllt. Die gpaNRW sieht noch Optimierungsmöglichkeiten.	E3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollten auch die Bediensteten eingebunden werden.	Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird die Stadt Schloß Holte Stukenbrock an den Ergebnissen einer Studienarbeit der HSPV Bielefeld partizipieren können, die diese Thematik behandelt. Auf Grundlage der Studienergebnisse wird der Verwaltungsleitung ein Vorschlag zur Umsetzung gemacht.
F4	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat bisher keine allgemeinen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Vereinbarungen zu Sponsoringleistungen hält sie in Sponsoringverträgen fest.	E4	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte Regelungen zum Sponsoring für alle Beschäftigten verbindlich in einer Dienstanweisung festlegen. Darüber hinaus sollte die Öffentlichkeit und der Rat der Stadt jährlich über Sponsoringleistungen informiert werden.	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird allgemeine Grundsätze für das Sponsoring aufstellen.
F5	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling. Damit fehlt ihr eine zentrale Steuerung und Bewertung von bedeutsamen Baumaßnahmen.	E5	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte komplexe Investitionsmaßnahmen von der ersten Idee bis zur Fertigstellung des Projektes zentral steuern, überwachen und dokumentieren. Entsprechende Regelungen und Kriterien zum Bauinvestitionscontrolling sollte sie in einer Dienstanweisung festschreiben.	Hierfür soll eine zentrale Ebene eingerichtet werden, die das Baukosteninvestitionscontrolling durchführt. Dabei sollen nicht die Personen in dieser Ebene sein, die auch die Maßnahme betreuen. Dies löst einen Mehrbedarf an Personal aus. Gleichzeitig ist es bislang zu keiner nennenswerten Budgetüberschreitungen gekommen, sodass die Feststellung und Empfehlung zur Kenntnis genommen wird.

F6	Die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten sind in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock niedriger als in vielen Vergleichskommunen.			Zur Kenntnis genommen.
F7	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat Regelungen zum Nachtragswesen in der Vergabedienstanweisung getroffen. Ein zentrales Nachtragsmanagement ist in Schloß Holte-Stukenbrock nicht vorhanden.	E7	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Zur Kenntnis genommen.
F8	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zeigt Verbesserungspotenzial bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	E8.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte eindeutige Regelungen für eine einheitliche Bearbeitung und Dokumentation der Nachträge festlegen. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit erreicht. Gleichzeitig dienen die Regelungen der Korruptionsprävention, da die Entscheidungen besser nachprüfbar sind.	Zur Kenntnis genommen.
		E8.2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte der Bedarfsfeststellung und -planung bei ihren Baumaßnahmen mehr Zeit einräumen und diese tiefergehend gestalten. So würde eine belastbarere Planung und Kostenschätzung vor der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei den kommenden größeren Maßnahmen (z. B. Rathausenerweiterung) ist daher eine explizite Ausschreibung der Leistungsphase Null vorgesehen.
		E8.3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte in ihrem Vergabeverzeichnis sämtliche Verfahrensschritte und die Begründung zu den einzelnen Entscheidungen dokumentieren.	Zur Kenntnis genommen.

Verkehrsflächen			
F1	Die Datenlage für die Verkehrsflächen ist noch lückenhaft. Sie bietet keine ausreichende Transparenz für die zielgerichtete, nachhaltige Steuerung der Verkehrsflächenenerhaltung.	E1.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte den Flächenbestand für ihre Straßen und Wirtschaftswege einmal jährlich festschreiben. So können Flächenzuwächse dokumentiert und für die interne Steuerung in Verbindung mit den weiteren Einflussfaktoren der Verkehrsflächenenerhaltung wie z. B. Unterhaltung, Reinvestitionen und Bilanzwerte genutzt werden. Für die vollständige Umsetzung der Empfehlung ist die Neuanschaffung eines Datenbankprogrammes erforderlich. Ein vorliegendes Angebot beläuft sich auf ca. 20.000 €. Zusätzlich ist die erstmalige Datenerfassung erforderlich, die mit ca. 100.000 € angeboten wird. Aufgrund des überschaubaren Umfanges des städtischen Straßennetzes und der vorhandenen Ortskenntnisse der betroffenen Mitarbeiter kann eine Fortschreibung des Straßenbestandes mit den bisherigen Maßnahmen für die Ansprüche der Stadt ausreichend transparent erfolgen. Ein Datenbankprogramm mit Zustandserfassung wird aufgrund des hohen Aufwandes deshalb nicht für erforderlich gehalten.
		E1.2	Um die Verkehrsflächenenerhaltung besser steuern zu können, sollte die Stadt die hinterlegten Flächen ihrer Straßen und Wirtschaftswege nach den unterschiedlichen Flächenarten wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Nebenfläche etc. differenzieren. Siehe E 1.1
		E1.3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Bilanzwerte für die verschiedenen Anlagegüter innerhalb der Bilanzposition „Straßen, Wege, Plätze inkl. Verkehrslenkungsanlagen“ weiter differenzieren und auswertbar machen. Auch die NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände (Muster zu § 35 Abs. 3 GemHVO NRW bzw. § 36 Abs. 4 KomHVO NRW) gibt hier bereits eine Differenzierung vor. Die Bilanzierung erfolgt gemäß den Vorgaben der KomHVO. Weitergehende Analysen sind über die Finanzsoftware Infoma, Modul "Anlagenbuchhaltung" möglich.
		E1.4	Die Gesamt- und Restnutzungsdauern wie auch die jeweiligen Restbuchwerte und Flächen sollten zu jedem Abschnitt bzw. Anlagegut hinterlegt werden. Siehe E 1.1
		E1.5	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die tatsächlichen Aufwendungen für die Erhaltung der Verkehrsflächen kontinuierlich ermitteln und so für die interne Steuerung nutzbar machen. Eine weitergehende Änderung der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur wird geprüft.
		E1.6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Aufwendungen für die Erhaltung der Verkehrsflächen getrennt nach den einzelnen Erhaltungsmaßnahmen erfassen und auswerten. Eine weitergehende Änderung der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur wird geprüft.
		E1.7	Die Reinvestitionen im Bereich der Verkehrsflächen sollte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zukünftig regelmäßig ermitteln. Zur Kenntnis genommen.

F2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock setzt aktuell zwei verschiedene Datenbanken ein; eine Straßendatenbank und ein Straßenkontrollprogramm. Die Systeme basieren auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Bislang nutzt die Stadt die Datenbanken - auch aufgrund noch fehlender Informationen - nicht im Sinne eines Erhaltungsmanagements.	E2.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte das Erhaltungsmanagement vollständig über eine Datenbank abbilden.	Siehe E 1.1
		E2.2	Um die Straßendatenbank im Sinne einer nachhaltigen Steuerung der Verkehrsflächenerhaltung nutzen zu können, sollte die Stadt sukzessive weitere Informationen hinterlegen. Von entscheidender Bedeutung sind hierbei die Aufbaudaten und Erhaltungsdaten zu den einzelnen Abschnitten.	Siehe E 1.1
		E2.3	Die Stadt sollte die Zustandserfassung und –bewertung so standardisieren und dokumentieren, dass sie sich von der laufenden Verkehrssicherheitskontrolle abhebt und unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur als Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene körperliche Inventur genutzt werden kann.	Siehe E 1.1
F3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock führt keine Kostenrechnung für ihre Verkehrsflächen. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Erhaltung der Verkehrsflächen kann die Stadt nicht ermitteln.	E3	Für die Erhaltung der Verkehrsflächen sollte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock den vollständigen Ressourcenverbrauch transparent für die Anlagenteile der Verkehrsfläche über eine Kostenrechnung abbilden. Diese bietet bei entsprechender Differenzierung nach Anlagenteilen und Erhaltungsmaßnahmen die notwendige Datentransparenz für eine wirtschaftliche und zielgerichtete, nachhaltige Erhaltungssteuerung.	Neben den Kostenstellen und Kostenträger, die eine Differenzierung vorsehen und gemäß den Rechnungslegungsstandards geführt werden, werden weitere Kosten über die interne Leistungsverrechnung ermittelt und verteilt. Über eine darüber hinaus weitergehende Kostenrechnung wird entschieden.
F4	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat bisher nur einzelne operative Ziele für die Erhaltung der Verkehrsflächen formuliert. Es fehlt noch an einer definierten Gesamtstrategie mit entsprechend formulierten Zielvorgaben für die Erhaltung der Verkehrsflächen.	E4.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte eine Gesamtstrategie mit entsprechenden strategischen und operativen Zielvorgaben entwickeln, die die Leitziele konkretisiert und nach Möglichkeit auch den Substanzerhalt aus kaufmännischer wie technischer Sicht berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
		E4.2	Aus der Gesamtstrategie sollte die Stadt Ziele für die Erhaltung ihrer Verkehrsflächen entwickeln, die sie über Kennzahlen mit Zielgrößen messbar macht.	Zur Kenntnis genommen.

F5	Der Prozess des Aufbruchmanagements ist in Schloß Holte-Stukenbrock nicht vollständig beschrieben und dokumentiert. Viele Prozessschritte können noch optimiert werden. Insbesondere durch eine Digitalisierung des Prozesses kann das Aufbruchmanagement vereinheitlicht und damit auch erleichtert und optimiert werden.	E5.1	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte das Aufbruchmanagement in die Straßendatenbank integrieren. Durch diese Digitalisierung werden die Prozesse erleichtert und optimiert. Zudem werden in der Straßendatenbank dadurch weitere für ein Erhaltungsmanagement relevante Informationen an zentraler Stelle gebündelt.	Die Feststellung und Empfehlung werden zur Kenntnis genommen. Eine Verbesserung des Aufbruchmanagements wird geprüft.
		E5.2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die geplanten Maßnahmen mit den Maßnahmen der Versorgungsträger regelmäßig und systematisch koordinieren.	Die Koordination mit den Versorgungsträgern findet regelmäßig statt.
		E5.3	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Genehmigung nicht nur auf größere Aufbrüche beschränken. Für Kleinstaufbrüche kann die Stadt auch eine Jahresgenehmigung erteilen.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
		E5.4	Die Stadt sollte die Vorhabenträger mit der Genehmigungsverfügung oder über örtliche Vorgaben verpflichten, den Baubeginn schriftlich über einen einheitlichen Vordruck mit einer entsprechenden Frist vor dem tatsächlichen Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
		E5.5	Die Stadt sollte für die Durchführung von Aufbrüchen und der Wiederherstellung der Flächen einheitliche Vorgaben machen. Diese sollte sie bereits über die Genehmigungsverfügung zur Verfügung stellen. Dies setzt aber voraus, dass die Stadt auch für alle Aufbrüche tatsächlich eine Genehmigung erteilt. Darüber hinaus hat es sich als sinnvoll erwiesen, ein Handbuch z. B. auch in Form eines Flyers zu erstellen, das die technischen Vorschriften für das Wiederherstellen des Straßenoberbaus nach Aufgrabungen und alle wichtigen Informationen und Regelungen bündelt.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.

		E5.6	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte Kriterien festlegen, bei welchen Aufbrüchen sie den Ausgangszustand allein oder zusammen mit dem Vorhabenträger aufnimmt. Erfolgt der Baubeginn ohne vorherige Feststellung des Ausgangszustandes in einem Vor-Ort-Termin, sollte die Stadt dokumentieren und festlegen, dass sie von einer mängelfreien Fläche ausgeht.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
		E5.7	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Aufbrüche auch während der Ausführungsphase zumindest stichprobenhaft kontrollieren. Auch die im Rahmen der Eigenkontrolle zu erbringenden Nachweise der Unternehmen sollte sie anfordern, um so die Ausführung zu dokumentieren.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
		E5.8	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte den Prozess der Ab- bzw. Übernahme der Aufbrüche optimieren. Eine Abnahme bzw. Übernahme sollte dabei für jeden Aufbruch mit einer entsprechenden Dokumentation erfolgen. Neben der Abnahme in einem Vor-Ort-Termin kann dies auch über eine Fotodokumentation, die von der ausführenden Firma beizubringen ist, durchgeführt werden.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
		E5.9	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zum Ende der Gewährleistung regelmäßige Kontrollen durchführen, um mögliche Schäden und Ansprüche geltend machen zu können. Dies gilt umso mehr, da auch während der Bauausführung keine Kontrollen durchgeführt werden.	Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.
F6	Finanz- und Verkehrsflächenmanagement stimmen sich in Schloß Holte-Stukenbrock im Rahmen der laufenden Haushaltsplanung und –bewirtschaftung ab. Die Abstimmung und Verbindung der Zustandserfassung mit der Inventur konnte die Stadt jedoch bislang nicht sicherstellen.			Zur Kenntnis genommen.

F7	Die Stadt wurde bislang den gesetzlichen Anforderungen an eine körperliche Inventur für die Verkehrsflächen nicht gerecht.	E7	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Zuständigkeiten und das Verfahren für die körperliche Inventur zwischen Finanz- und Verkehrsflächenmanagement abstimmen und in einer Inventurrichtlinie dokumentieren. Die Zustandserfassungen und –bewertungen des Fachbereichs Tiefbau und Umwelt sollten dabei so erfolgen, dass sie den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Inventur genügen und als Grundlage für die körperliche Inventur genutzt werden können.	Es wird eine rollierende Inventur in Schloß Holte-Stukenbrock durchgeführt. Das bedeutet, dass das Inventar nach Aufgaben gegliedert (bsplw. Feuerwehr, Schulen) und die körperliche Inventur danach durchgeführt wird. Das Vorgehen ist mit der Revision des Kreises GT abgestimmt. Darüber hinaus ist die Aktualisierung und Erweiterung der Inventurrichtlinie derzeit in Arbeit.
F8	Die tendenziell ausgewogene Altersstruktur des Verkehrsflächenvermögens und der gute Zustand der Flächen indizieren aktuell kein Risiko für die Erhaltung der Verkehrsflächen.	E8	Die Stadt sollte die Zustandsklassenverteilung einmal jährlich festschreiben, um so die Entwicklung im Zeitverlauf darstellen zu können. Dies ermöglicht eine Beurteilung, ob und in wie weit mit den durchgeführten Maßnahmen der Zustand der Verkehrsflächen erhalten werden konnte.	Zur Kenntnis genommen.
F9	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen nicht ermitteln. Insofern kann die gpaNRW keine Aussage dazu treffen, in wie weit die eingesetzten Ressourcen eine angemessene Unterhaltung gewährleisten.	E9.1	Die Stadt sollte über eine Kostenrechnung die Aufwendungen für die verschiedenen Anlagenteile der Verkehrsfläche so differenzieren, dass sie die Aufwendungen für die originäre Verkehrsfläche ermitteln kann. Insbesondere große Kostenblöcke wie das Straßenbegleitgrün und Brücken sollten differenziert dargestellt werden.	Die Feststellung und Empfehlung wird geprüft.
		E9.2	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte mit der Einführung einer Kostenrechnung auch eine Unterteilung nach den einzelnen Erhaltungsmaßnahmen vorsehen. Dies ermöglicht eine differenzierte Analyse, in wie weit die Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Unterhaltung eingesetzt werden.	Die Feststellung und Empfehlung wird geprüft.
F10	Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann die Reinvestitionen in die Verkehrsflächen nicht ermitteln. Daher kann die gpaNRW keine Aussage dazu treffen, ob und in wie weit die Investitionen in das bestehende Vermögen ausreichen um die Erhaltung des Verkehrsflächenvermögens zu gewährleisten.	E10	Die Höhe der Reinvestitionen, wozu die Maßnahmen der Erneuerung und des Um- und Ausbaus zählen, sind eine entscheidende Grundinformation, um beurteilen zu können, ob die Stadt ausreichend in ihr bestehendes Vermögen investiert. Daher sollte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock diese Grunddaten unbedingt laufend erheben und für die eigene interne Steuerung nutzen.	Die Feststellung und Empfehlung wird geprüft.